

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar



Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Ballstedt · Berlstedt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten · Buttstedt / OT Daasdorf / OT Nermisdorf / OT Weiden · Ettersburg · Großbringen · Heichelheim · Kleinobringen · Krautheim / OT Haindorf · Leutenthal · Neumark · Ramsla · Rohrbach · Sachsenhausen · Schwerstedt · Vippachedelhausen / OT Thalborn · Wohlsborn

9. Jahrgang

04. Oktober 2011

Nr. 02/2011

Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00-12.00 Uhr
Freitag	geschlossen
sowie Termine nach Vereinbarung	

Telefonanschluss / Notrufe bei Havariefällen:

Tel. 036452 / 70 341
 Fax 036452 / 70 342
 e-mail: anw.nordkreis-weimar@t-online.de
 „Die genannte e-mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.“
 Internet: www.azv-nordkreis-weimar.de

Amtlicher Teil

Einladung zur Verbandsversammlung

Sehr geehrte Einwohner des Verbandsgebietes,
 unsere nächste öffentliche Verbandsversammlung findet
 am **Mittwoch, den 12. Oktober 2011, 19:00 Uhr,**
 in Berlstedt, Hauptstrasse 20
 (Versammlungsraum der Gemeinde) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Beschlussvorlage Nr. 01/2011 zur Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 06.10.2010
5. Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden
6. Beschlussvorlage Nr. 02/2011 zur Haushaltssatzung 2012
7. Beschlussvorlage Nr. 03/2011 zum Finanzplan 2011 bis 2015
8. Beschlussvorlage Nr. 04/2011 zur Verwaltungskostensatzung zum 01.01.2012
9. Information
10. Anfragen

Zu dieser Beratung lade ich recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Scheide*

Verbandsvorsitzender

Allgemeine Informationen und Hinweise

Förderung von vollbiologischen KKA

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für die Errichtung und Betreibung von vollbiologischen Kleinkläranlagen die dem Stand der Technik entsprechen.

In der entsprechenden Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sind die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit festgelegt.

- in den Gebieten wird vom kommunalen Aufgabenträger (AZV) innerhalb von 15 Jahren kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage errichtet,
- der AZV verfügt über ein genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

- oder die vorhandene Kleinkläranlage (KKA) ist so marode, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht.

Generell besteht aber kein Rechtsanspruch auf Förderung, da die bewilligende Behörde (Thüringer Aufbaubank) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Gefördert werden sowohl Ersatzneubauten, als auch die Nachrüstung einer KKA wenn diese sich zum Nachrüsten eignet.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Ersatzneubau einer KKA bis 4 EW - 1.500 EUR zuzügl. 150 EUR je weiterem EW und für die Nachrüstung einer vorhandenen KKA bis 4 EW - 750 EUR zuzügl. 75 EUR je weiterem EW.

Die Anträge auf Förderung sind beim Abwasserzweckverband zu stellen, dort finden auch Beratungen zum Antragsverfahren und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Reinigungsverfahren statt.

In diesem Zusammenhang macht der Abwasserzweckverband darauf aufmerksam, dass die Förderrichtlinie in dieser Form zum 31.07.2012 ausläuft. Ob und in welcher Form danach eine Förderung gewährt wird ist uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Alle Grundstückseigentümer die laut ABK in förderfähigen Bereichen wohnen und die bis zum 31.07.2012 eine Förderung beantragen werden entsprechend berücksichtigt.

Der AZV spricht besonders die Grundstückseigentümer an, die bereits Sanierungsanordnungen für ihre Grundstückskläranlagen erhalten haben.

Nachweise zur Wartung der vollbiologischen KKA

Alle Betreiber von vollbiologischen KKA sind im Rahmen der Eigenkontrolle verpflichtet Wartungen der KKA durchführen zu lassen.

Die Wartungen dürfen nur von zertifizierten Wartungsunternehmen durchgeführt werden.

Die Wartungsprotokolle mit den eingetragenen Messergebnissen zur Abwasserqualität sind im Anschluss umgehend in Kopie an den Abwasserzweckverband zu reichen. Die Betreiber von vollbiologischen KKA sind von den regulären Touren der Grubenentleerungen ausgenommen und können die notwendige Schlammabfuhr im Bedarf und nach Absprache mit dem jeweiligen Wartungsunternehmen direkt beim Entsorgungsunternehmen des AZV oder über den AZV anmelden.

Nachweis über die Entsorgung aus Abscheidern

Alle Betreiber von Abscheidern z.B. für Benzin, Benzol, Öle oder Fette sind gemäß § 16 der Entwässerungssatzung (EWS) verpflichtet in regelmäßigen Abständen eine Entleerung des Abscheiders zu veranlassen und den Nachweis darüber dem Abwasserzweckverband unaufgefordert zu erbringen.

Grubenentleerung der teilbiologischen KKA im Verbandsgebiet

Alle Grundstückseigentümer die eine teilbiologischen KKA betreiben sind gemäß § 14 der EWS verpflichtet, mindesten einmal im Jahr den Fäkalschlamm abfahren zu lassen. Eine Nichtabfuhr der KKA kommt einer Ordnungswidrigkeit gleich und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Jahresmeldung des Zählerstandes der Wasserzwischenzähler

Um den Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Abwassergebührenbescheide so gering wie möglich zu halten gilt ab sofort folgende Festlegung:

Alle Abwassergebührenkunden mit einem genehmigten Zwischenzähler, für die Poolbefüllung oder zur Gartenbewässerung, haben den **aktuellen Zählerstand bis spätestens 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres** schriftlich an den Abwasserzweckverband zu melden. Später eingehende Meldungen können erst in der Gebührenabrechnung des darauf folgenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise für den Alltag

- Medikamente nicht in den Ausguss kippen, Apotheken nehmen alte Medikamente zurück.
 - Feste Abfälle gehören nicht ins Abwasser. Sie verstopfen die Kanalisation und müssen mit viel Mühe wieder entfernt werden. Dazu gehören Zigarettenkippen, Wattestäbchen, Tampons, Binden, Slipeinlagen usw.
 - Farben, Lacke und Lösungsmittel können das Abwasser stark und nachhaltig verschmutzen, sie können aber kostenfrei im Schadstoffmobil abgegeben werden.
 - Speisereste, Küchenabfälle gehören nicht ins Abwasser, sondern auf den Komposthaufen oder in den Mülleimer.
- Hier werden besonders die Abwasserkunden in den Wohngebieten und die Grundstückseigentümer mit Anschluss an eine kommunale Kläranlage angesprochen. Das eingeleitete Fett lagert sich an den Rohrwandungen ab, führt zu Verstopfungen und massiven Störungen im Betriebsablauf einer Kläranlage führen.
- Auch sollte jeder Bedenken, dass diese Handlungsweise zu verstärkten Rattenbefall in den Abwasserkanälen führt. Gleichzeitig erhöht sich der Energieverbrauch, durch den notwendigen verstärkten Lufteintrag für die Reinigung des Abwassers.

Impressum: Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Nordkreis Weimar mit den Mitgliedsgemeinden:

Ballstedt · Berlstädt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten · Buttelstedt / OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden · Ettersburg · Großobringen · Heichelheim · Kleinobringen · Krautheim / OT Haindorf · Leutenthal · Neumark · Ramsla · Rohrbach · Sachsenhausen · Schwerstedt · Vippachedelhausen / OT Thalborn · Wohlsborn

Herausgeber: Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar
Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark Tel. (036452) 7 03 41

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorstandsvorsitzender

Erscheinungsweise: Nach Bedarf - kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 0,50 Cent (incl. MwSt) zuzügl. Porto beim Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar erworben werden.

Verlag/Druck:
Haase Druck
99439 Daasdorf b. Bu., Nr. 29
Tel. (03 64 51) 6 84-11
Fax (03 64 51) 6 84-21
e-mail: info@haasedruck.de

LUDWIG
**HAASE
DRUCK**